

lassen, hier meine Meinung darüber sogleich dahin zu äussern, dass ich dieselben für ebenso unbegründet erklären muss, wie seine früheren. H. Simonsfeld.

28. Der Aufsatz von J. Tyrion: 'Grégoire de Tours et son temps' (*Annales de la société académique de Nantes et de la Loire-Inférieure* 1902, Bd. III, 34—59) bietet nichts Neues. E. St.

29. G. Bonet-Maury, *Saint Colomban et la fondation des monastères irlandais en Brie au VII. siècle* (*Revue historique*, Nov.-Dec. 1903, S. 277—299) hat ohne rechten wissenschaftlichen Sinn denselben Gegenstand zur Darstellung gebracht, den ich in meiner Vorrede zur Ausgabe der V. Columbani behandelt habe, doch ist der IV. Merowingerband für ihn noch nicht erschienen und z. Th. eine ganz veraltete Litteratur herangezogen; die Arbeit hat also keinen wissenschaftlichen Werth und erscheint durchaus entbehrlich. B. Kr.

30. Zwei sehr schöne Funde veröffentlicht der Bollandist Herr Albert Poncelet aus einer Hs. von Avranches, welche erst dem 13. Jh. angehört, in den *Analecta Bollandiniana* t. XXII, fasc. II, p. 146—194, nämlich die für verloren gehaltene Schrift des Priesters Ido über die Uebertragung des h. Liborius von Le Mans nach Paderborn, welche in der früher bekannten *Translatio S. Liborii* gegen Ende des 9. Jh. überarbeitet wurde, und zweitens die älteste *Vita Richarii*, welche Grundlage der von Alcuin gemachten Ueberarbeitung war. Ueber diese neue Quelle hat B. Krusch schon oben S. 13 ff. eingehend gehandelt. O. H.-E.

31. In der Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde N. F. XXVII, 223—250 entscheidet sich M. Tangl für die Fulder Tradition, welche den Todestag des Bonifatius auf den 5. Juni 754 verlegt, gegen die Mainzer, welche den gleichen Tag des Jahres 755 ansetzt. Zu diesem Ergebnis gelangt er 1) mittels einer Prüfung der annalistischen Zeugnisse, 2) gestützt auf 5 Fulder Privaturkunden vom 15. Juni bis 31. Juli 754, 3) endlich unter Berücksichtigung der *Continuatio Bedae* zum J. 754, laut welcher Chrodegang von Metz an Bonifatius' Statt sofort zum Erzbischof über das osterfränkische Gebiet erhoben wurde. Für die chronologische Bestimmung mancher Angaben in früheren und späteren Quellen ist es von höchstem Werth, dass nun das Todesjahr endgiltig feststeht.